

Ergänzende Informationen über Hygienevorschriften zum Schuljahresbeginn am 17. August 2020

Sehr geehrte Eltern,

das Hessische Kultusministerium teilte uns am Donnerstagvormittag folgende neue Regelung zum Schuljahresanfang mit, die von den Schulen umzusetzen ist:

- Der **Aufenthalt auf dem Schulgelände und in dem Schulgebäude** verlangt das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes**. Entsprechend gilt die **Regelung auch für die große Pause auf dem Schulhof**, beim Betreten der Mensa oder auf der Toilette.
Bei **Gruppen- oder Partnerarbeit** innerhalb der Unterrichtszeit sind die **Masken** ebenfalls aufzusetzen.
- Nach der großen Pause werden die Hände beim Betreten des Klassenraums oder des Fachraums desinfiziert. Hierfür wird eine Schülerin/ein Schüler ausgewählt, der das Besprühen der Hände mit Desinfektionsmittel übernimmt.

Weiterhin möchte ich Ihnen folgende Ergänzungen gegenüber meinem letzten Schreiben mitteilen:

- **Versuchsweise wird die Mensa geöffnet**. Der Mensabetreiber bietet kalte Speisen zum Mitnehmen an. In der Mensa können die Speisen gekauft werden. Ein Aufenthalt in der Mensa ist nicht möglich.
- Die **Mediothek öffnet für einzelne Klassen**, sodass Bücher ausgeliehen werden können. Der Zugang erfolgt je Tag für eine Klasse; der Plan wird Ihrem Kind über die Klassenleitung mitgeteilt. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 10 können sich zur Stillarbeit in die Mediothek unter Einhaltung der Hygienevorschriften zurückziehen. Der Schlüssel kann im Sekretariat abgeholt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 10 denken bitte daran, Ihre **Schulbücher am Montag mitzubringen**. Die Bücher sind in einer Tüte/einem Beutel im Klassenraum zu lagern. Die Klassen werden von der Bücherei aufgerufen werden.

Schließlich möchte ich Sie auf die aktuelle Richtlinie hinweisen, nach der Schülerinnen und Schüler dem Präsenzunterricht fernbleiben können. Ich zitiere:

„Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- *Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.*
- *Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.*

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKM) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.“

Mit besten Grüßen und bleiben Sie auch weiterhin gesund!